



Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at <http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content>.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Einige Mittheilungen über die
Einrichtung statistischer Enquêtes
in England, Frankreich und Belgien,
mit einer
Schlussanwendung auf den deutschen Zollverein.

Von Fallati.

Man hört in neuester Zeit auch in Deutschland nicht selten von statistischen Enquêtes als einer empfehlenswerthen Einrichtung sprechen, und das sind sie gewiss. Viel zweifelhafter ist, ob alle, welche davon reden, oder alle, für welche es Bedeutung hat über lobenswerthe Arten statistischer Erkundung unterrichtet zu sein, von dem Wesen einer Enquête im engeren Sinne des Wortes einen klaren Begriff haben, oder von ihrer Einrichtung in jenen Ländern, wo solche Enquêtes üblich sind, ein deutliches Bild sich zu verschaffen vermögen. Im letzten Hefte dieser Zeitschrift ¹⁾ haben wir den Begriff der Enquête dahin festzusetzen gesucht, dass darunter eine vorübergehende statistische Erhebung gewisser Verhältnisse durch eine solche ausserordentliche Commission zu verstehen sei, bei deren Besetzung und Verfahrungsweise sowohl von dem Geschäftsgang als dem Personalstande der gewöhnlich mit der officiellen Statistik betrauten ordentlichen Beamten abgesehen wird. Wir haben zugleich die Vortheile, welche die Niedersetzung solcher Commissionen im Allgemeinen verspricht, anzudeuten und ihnen ihre Stelle in der statistischen Organisation anzuweisen versucht. Heute aber wollen wir uns bemühen,

1) S. 514.

durch einige Mittheilungen über Enquêtes, wie sie in England, Frankreich und Belgien gefunden werden, eine lebendigere Anschauung von einer Einrichtung verbreiten zu helfen, zu deren Aneignung in Deutschland und insbesondere im Zollvereine wir gerne, so viel an uns ist, mitwirken möchten.

In England, dem Vaterlande der Enquêtes, gibt es mehrere Hauptarten statistischer Untersuchungs-Commissionen. Die „Omnipotenz“ des Parlaments nicht bloß in der Gesetzgebung, sondern auch in der Verwaltung bringt es mit sich, dass die meisten derselben vom Parlament ausgehen. Die Regel ist, dass zu Erforschung von Zuständen, welche Bedenklichkeiten darbieten und Abhülfe fordern möchten, ein besonderer Parlamentsausschuss von und aus dem Hause der Gemeinen gewählt wird. Seltener sind Untersuchungsausschüsse des Oberhauses; ein Beispiel eines solchen gibt die Select Committee of the House of Lords von 1837, welche zur Erkundung der Erfolge des in Irland neu eingeführten Erziehungsplans niedergesetzt war. Im Unterhause ist die Einrichtung der hier sehr häufigen Select Committees of Inquiry ¹⁾ im Jahre 1837 neu geordnet worden ²⁾. Sie dürfen jetzt nicht aus mehr als fünfzehn Mitgliedern bestehen. Diese können vom Hause durch Gefangensetzung zur Theilnahme an den Sitzungen gezwungen werden ³⁾. Damit übrigens dieser Fall möglichst vermieden werde, ist angeordnet, dass die Parlamentsglieder in Erfahrung bringen sollen, ob der von ihnen zu ernennende Deputirte den Ausschusssitzungen auch wirklich beiwohnen wolle. Die Wahl geschieht durch offene Namensnennung ⁴⁾. Fünf Mitglieder bilden in der Regel ein Quorum, d. h. die Vollzahl, welche zu handeln befugt ist ⁵⁾. Sie haben Gewalt, Personen

1) S. C. of inquiry into the state of etc., oder: S. C. appointed to inquire into the Salmon Fisheries, oder kurz: S. C. on the military establishments.

2) F. Schulte das englische Parlament. Berlin, 1844, S. 61, 62.

3) Man erinnert sich des Falles von Smith O'Brien M. P., welcher sich der Eisenbahnbill-Committee von 1846 anzuwohnen weigerte.

4) Penny Cyclopaedia. VII. London, 1837. p. 404.

5) Ueber den Ursprung dieser Benennung für das Minimum der Vollzahl

vorzuladen, Papiere und Urkunden einzufordern, können aber die Zeugen nicht beeidigen. Diese Beschränkung gilt auch für die Committees vom Hause der Lords, denn obwohl dieses vor dem der Gemeinen ein umfassenderes Recht voraus hat, Eide abzunehmen, so kann es von diesem Rechte doch nur vor den Schranken des Hauses, nicht in einem Ausschusse Gebrauch machen ¹⁾. Die vorgeladenen Zeugen sind verpflichtet zu erscheinen und zu antworten; Beamte müssen ihre Akten, wie z. B. die Bücher einer Korporation vorlegen, wenn es verlangt wird. Dagegen erhalten die Vorgeladenen Entschädigung für ihr gezwungenes Erscheinen und sind auf der Her- und Rückreise vor Verhaftung gesichert; werden sie dennoch festgenommen, so befiehlt das Parlament auf gestellten Antrag ihre Freilassung. Auch hinsichtlich der Angaben, welche sie vor dem Ausschusse machen, geniessen sie den Schutz des Hauses, so dass dieses nicht zugibt, dass sie wegen derselben vor Gericht gezogen werden ²⁾; jedoch ist von den ordentlichen Gerichten diese Beschränkung ihrer Jurisdiction bestritten. Wer falsches Zeugniß gibt, wer andererseits unmittelbar oder mittelbar einen Zeugen vom Erscheinen oder Zeugnissablegen vor dem Ausschuss abzuhalten oder Einfluss auf seine Aussagen zu üben sucht, wird vom Hause zur Rechenschaft gezogen. Der Ausschuss selbst hat keine direkten Mittel, Gehorsam zu erzwingen, sondern er berichtet nur an das Haus, welches dann von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch macht ³⁾. Jedes Ausschussmitglied hat

einer Commission siehe Blackstone's Commentaries on the laws of England, Book I, chapt. 9.

1) Penny Cyclopaedia VII, 401. — *Lex Parliamentaria* or a Treatise on the Law and Custom of Parliaments. 2d edition. London, s. a. p. 373. Vgl. unten Anm. 3. — Anderer Meinung ist freilich F. Forster in J. R. MacCulloch's Statist. Account of the Brit. Empire, 2d edition. London 1839, II. p. 115, welcher nur den Committees des Unterhauses, mit Ausnahme derjenigen welche bestrittene Wahlen zu behandeln haben, das Recht zur Eidesabnahme abspricht, es dagegen den Ausschüssen des Oberhauses zuteilt.

2) Bei der Tabaksenquôte von 1845 setzten mehrere gewesene Tabaksmuggler ausführlich die Art und Ausdehnung ihres verbotenen Gewerbes auseinander. Augsb. Allg. Zeit. von 1846. Nr. 160.

3) So sagt Schulte a. a. O. S. 61, und übereinstimmend ist Forster a. a. O. Dagegen heisst es in der *Lex Parliamentaria* p. 373: Though the Committee examine not upon oath, yet they may punish any that shall testify untruly.

das Recht Fragen zu stellen, und diess dem richterlichen Verfahren nachgeahmte Kreuzverhör der verschiedenen Mitglieder ist eines der wirksamsten Mittel zur Auffindung des wahren Bestandes der Verhältnisse. Sind Beschlüsse zu fassen, zum Exempel um ein häufig vom Ausschusse ausser der Untersuchung verlangtes Gutachten über Mittel und Wege der Abhülfe zu Stande zu bringen, so entscheidet Stimmenmehrheit. Der vom Ausschuss selbst gewählte Vorsitzende (chairman) hat nur bei Stimmengleichheit der übrigen Mitglieder ein Recht der Entscheidung durch seine zuletzt abzugebende Stimme ¹⁾. Die Protokolle der Zeugenverhöre (Minutes of evidence) enthalten die einzelnen Fragen, welche den Vernommenen gestellt worden und ihre Antworten, neuerdings nicht blos mit Namensnennung des Zeugen, sondern auch des Fragenden. Diese Verhöre erfolgen ohne vorher festgestellten Plan weder über Zahl der Sitzungen und der Zeugen, noch über die Ordnung der Gegenstände. Der Ausschuss hält in der Regel öffentliche ²⁾ Sitzungen; er vernimmt die Zeugen einzeln oder in Gegenüberstellung. In seinen Bericht an das Unterhaus nimmt er auf oder lässt weg was ihm gut dünkt. Urkunden, Briefe und Aehnliches werden in Beilagen angefügt. Das Haus entscheidet alsdann, ob der Bericht im Ganzen gedruckt werden soll oder nicht ³⁾. Von selbst versteht sich, dass diese Reports, wenn gedruckt, wie andere Parlamentsdrucke bei Hansard, dem Parlamentsdrucker, von Jedermann für den festen Bagatellpreis von einem halben Penny für den Bogen von vier Folioseiten gekauft werden können. Den regellos vermischten Inhalt dem allgemeinen Gebrauch zugänglich zu machen, dienen treffliche Register ⁴⁾.

1) Nach einer Entscheidung des Hauses von 1836. — Common's Journals; vgl. Schulte a. a. O. S. 61.

2) Such committees are usually conducted in public. Penny Cyclopaedia, VII, 401. London 1837. — Giles Jacob's Law Dictionary corrected by T. E. Tomlins, London 1809, I, art. committee: Any member may be present at any select Committee.

3) Vom Ackerbau in Irland und Grossbritannien. Wien 1840. II, 9.

4) So nimmt z. B. bei dem Bericht der Select Committee on the West-India Colonies d. d. 25. Juli 1842, der sich über die Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, Lohn, Arbeitsgelegenheit, System und Kosten des Anbaus und die Gesammtheit der ländlichen Oeconomie erstreckt, der Index die Seiten 765—859 ein. Aehnlich bei anderen Berichten.

Ist der Gegenstand der Untersuchung sehr ausgedehnt, so gibt das Haus dem Ausschusse die Vollmacht, seine Protokolle und Ansichten bruchstückweise von Zeit zu Zeit vorzulegen, woraus dann Reihen von Reports, als first report, second report u. s. w. bezeichnet entstehen. Uebrigens hören die Committees mit jeder Prorogation des Parlaments ipso facto auf und müssen daher, wenn sie fortwirken sollen, nach der Zusammenkunft wieder erneuert werden ¹⁾.

Das besondere Wesen der anzustellenden Untersuchung kann es nun aber rätlich machen, die für die Handlungen des Parlamentes üblich gewordene Oeffentlichkeit nicht zu gestatten; in solchen Fällen errichtet das Haus einen geheimen Ausschuss, a Committee of Secrecy ²⁾. Der Charakter des englischen Staatslebens bringt es von selbst mit sich, dass diese Secret Committees selten sind, und dass, wenn sie vorkommen, diess nicht leicht zu schädlicher Geheimthuerei führt. Auf solche Art ist z. B. im Jahre 1832 die Untersuchung derjenigen Verhältnisse und Fragen betrieben worden, welche bei der Erneuerung des mit dem 1. August 1833 ablaufenden Freibriefes der Bank von England beachtet werden mussten. Ein geheimer Ausschuss von 32 Mitgliedern ³⁾ vernahm 22 Banquiers, Kaufleute, Papiermakler meist aus London, zum Theil auch aus den Provinzen über die Verhältnisse der Bank von England und der Landbanken von England und Wales. In 27 Sitzungen, vom 29. Mai bis 3. Aug., wurden diesen Männern 5978 Fragen gestellt ⁴⁾; der Gouverneur der Bank von England John Horsley Palmer allein beantwortete deren in den vier ersten Sitzungen 926. Der Ausschuss rühmt in seinem Bericht, dass die Direktoren der Bank von England auf's Bereitwilligste und

1) Forster a. a. O. S. 115.

2) Appointed to inquire into etc. oder Secret Committee of inquiry. Vgl. Penny Cyclopaedia. VII, 401.

3) Die Beschränkung auf 15 Mitglieder ist neuer.

4) Diess ist keineswegs eine besonders umfangreiche Enquête; die über die Landbanken von 1836 enthält mehr als 10,000 Fragen, die Untersuchung des Unterhauses von demselben Jahre über den Zustand des Ackerbaues mehr als 18,000, wozu noch 12,000 Fragen kommen, welche eine zum gleichen Zwecke niedergesetzte Committee des Oberhauses gestellt hat. Vom Ackerbau u. s. w., a. a. O., II, 10.

Offenste jede ihnen vorgelegte Frage beantwortet, und jeden verlangten Nachweis gegeben haben. Er entschuldigt die beschränkte Ausdehnung seiner Untersuchung mit der Kürze der Zeit, welche vor dem Schluss der Parlamentssitzung ihm für dieselbe gelassen war, und enthält sich, eben dieser Unvollständigkeit wegen selbst eine Ansicht auszusprechen. Er zieht es vor, mit sehr wenigen Ausnahmen, das ganze Protokoll dem Hause vorzulegen. Von dessen Veröffentlichung fürchtet er keinerlei Nachtheil; was weggelassen ist betrifft lediglich Privatinteressen Einzelner. Zum erstenmal wurde durch diesen Bericht dem Publikum der wirkliche Baarbestand der Bank von England, wie er zu verschiedenen Zeiten war, bekannt gemacht. Auch den neuesten nicht zu verschweigen, bewog die Commission der Gedanke, dass, da er völlig genügend sei, diess Bekanntmachen nichts schaden, vielmehr die Verheimlichung zu einer schädlichen Unterschätzung des wahren Bestandes führen könnte. Im Uebrigen verwahrt sie sich ausdrücklich gegen die Meinung, als habe sie hiemit sich für regelmässige Veröffentlichung der Verhältnisse der Zettelbanken aussprechen wollen; sie will die periodische Veröffentlichung solcher Verhältnisse während des Ganges der gewöhnlichen Geschäfte nicht mit der einmaligen Bekanntmachung der Verhältnisse der Bank in einem Augenblicke, da es sich um die Erneuerung ihres Freibriefes handelt, verwechselt wissen¹⁾. Gewissenhaftigkeit, Freimuth und Umsicht treten gewiss hier sehr erfreulich hervor.

Bei allen Vorzügen der Select Committees klebt ihnen aber doch der Fehler einer dem Zwecke nicht selten nachtheiligen Beschränkung auf Dauer und Ort des Parlaments und dessen Mitglieder an. Diess würde ein Mangel sein, selbst wenn die Mitglieder nicht so häufig schon durch andere Geschäfte in Anspruch genommen wären und selbst wenn immer die Tauglichsten aus dem Parlament in diese Commissionen gewählt würden. Um nun diesem Mangel abzuhelpen, hat man

1) Report from the Committee of Secrecy on the Bank of England Charter, with the Minutes of Evidence, Appendix and Index. Ordered by the House of Commons to be printed, 11. Aug. 1832. Fol. 486 S. u. 120 S. Appendix, nebst sehr reichem Index v. S. 121—189.

in neuerer Zeit die statistischen Untersuchungen sehr häufig anderen Commissionen anvertraut, welche jenen Beschränkungen nicht unterliegen. Es sind die sogenannten Commissioners ¹⁾ of Inquiry, d. h. irgend welche zu dem besonderen Geschäfte taugliche Männer, welche auf dem Lande wie in London und ohne Rücksicht darauf, ob das Parlament sitzt oder nicht, ihren Forschungen nachgehen können.

Diese Art statistischer Untersuchungscommissionen bietet, wie sich erwarten lässt, ein in verschiedenen Beziehungen besonders mannigfaltiges Bild. Welch' ein ungeheures Werk ist es, das die „Commissioners appointed to inquire into Charities in England and Wales“ vollbracht haben! Schon 1819 begann diese Commission ihr Geschäft der Untersuchung der Natur und Verwaltung aller in England und Wales vorhandenen milden Stiftungen, mit Ausnahme der Universitäten, öffentlichen Schulen und in gewisser Beziehung auch der hauptsächlich durch freiwillige Beiträge unterhaltenen Wohlthätigkeitsanstalten. Die Ausdehnung dieser Arbeit veranlasste um 1835, als 28 Berichte der Commission vorlagen, das Parlament zu Niedersetzung einer besonderen Select Committee, um über die Ergebnisse der Untersuchung der Commissioners zu berichten und über die Art der Fortsetzung derselben ein Gutachten zu geben. Im Jahre 1840, nachdem mit mehr als 30 Berichten die Untersuchung vollendet war, ordnete das Haus einen Gesammtauszug aus den Ergebnissen an. So zu verfahren ist jedoch keineswegs Regel, die Berichte von Commissioners of Inquiry jeder Art werden in der Regel nicht von besondern Select Committees ausgezogen ²⁾, sondern wie die Berichte solcher Commissionen sobald sie gedruckt sind unmittelbar vom Hause benutzt. Bei einer der wiederholten Erneuerungen des jenen Commissioners ertheilten Auftrags am 9. September 1835 ³⁾

1) Nicht: *Commissaries*, welche Bezeichnung blos gewissen Stellvertretern der Bischöfe und den Kriegscommissären zuzukommen scheint. *Jacob's Law Dictionary*, corrected by T. E. Tomlins. London 1809. 4. Vol. I, art. *Commissary*.

2) Wie Hr. J. v. W. *deutsche Vierteljahrsschrift* v. 1846, Heft 35, S. 114 angibt.

3) 5 and 6 Will. IV, c. 71. *Companion to the british Almanac for 1836*, d. 131.

werden folgende Befugnisse und Rechte derselben aufgeführt. Sie dürften Personen vorladen und Papiere einfordern, aber Niemand soll von ihnen genöthigt werden, mehr als 10 englische Meilen weit zu reisen. Wer sich weigert vor ihnen zu erscheinen, oder Papiere einzureichen oder zu antworten, verwirkt Strafe durch das Königsbank- oder Schatzkammergericht. Doch ist Niemand sich selbst anzuschuldigen verpflichtet. Bei dieser Commission erscheint nicht blos die Dauer der Vollmachten der verschiedenen Mitglieder als eine verschiedene, sondern die erwähnte Parlamentsacte, welche die abgelaufenen erneuert, erklärt sich selbst als blos bis zum 1. März 1837 gültig. Uebrigens ist es nicht das Parlament, welches die Commissäre bezeichnet, sondern die Acte setzt nur fest, dass der König nicht weniger als 30 Commissioners zu gedachtem Zwecke bestallen soll ¹⁾).

Eine königliche Bestallung ähnlicher Commissäre liegt vor uns unter dem Titel: Royal Commission ²⁾ for Enquiring into the Employment and Condition of Children in Mines and Manufactories. Dated 20 th. Oct. 1840. 4 Victoria. Von den Schnörkeln des englischen Curialstils abgesehen, lautet sie in der Hauptsache nach Form und Inhalt vollständig wie folgt. Die Königin begrüsst im Eingang namentlich und einzeln die vier Männer, welche sie zu Commissären bestimmt hat. Nun erwähnt sie zunächst, wie das Unterhaus sie gebeten habe, eine Untersuchung anzuordnen über die Beschäftigung von Kindern der ärmeren Classen in Bergwerken und Kohlengruben und den andern Gewerbszweigen, in welchen Kinder gemeinschaftlich arbeiten, so weit sie von den Acten zu Regelung der Kinderarbeit in den Spinnereien u. s. w. nicht berührt werden. Ihr Alter, die Zahl ihrer Arbeitsstunden, die für die Mahlzeiten ihnen täglich gelassene Zeit wolle man kennen, überhaupt ihren gegenwärtigen Zustand, ihre Behandlung und die Wirkungen ihrer Beschäftigung auf die Gesundheit ihres Körpers und Geistes. Nun habe die Königin, fährt sie fort, grosses Vertrauen in Geschicklichkeit und Discretion

1) Art. 1 und 23. der angeführten Acte. .

2) Commission heisst hier Auftrag, Vollmacht. Jacob's Law Dictionary, I, art. Commission: Commission is with us as much as delegatio with the civilians.

der Bezeichneten und ernenne sie daher zu Commissären für die bemerkten Zwecke. Es wird ihnen geboten, allen einschlagenden Anordnungen, welche von Zeit zu Zeit zweien oder mehreren von ihnen von einem der Staatssekretäre werden gegeben werden, zu gehorchen. Dagegen erhalten sie, je zwei¹⁾ oder mehrere von ihnen, volle Gewalt durch Vorladung irgend welcher Personen oder Anwendung jedes andern gesetzlichen Mittels, die Wahrheit zu erforschen, und namentlich auch zu diesem Zwecke Eide abzunehmen²⁾. Je drei oder alle sollen sie mit so wenig Verzug, als die geziemende Erfüllung ihrer Pflicht gestattet, von ihren Verhandlungen Bericht erstatten. Ausdrücklich wird hervorgehoben, dass die Vollmacht keiner Erneuerung bedürfe, wenn auch die Commissäre nicht ununterbrochen thätig seien. Endlich wird allen Beamten und andern Unterthanen befohlen, ihnen allen und jedem von ihnen Hülfe zu leisten, zu ihrem besonderen Beistand aber wird von der Königin selbst der Sekretär der Commission ernannt. Die Vollmacht ist unter dem grossen Siegel gegeben, aber by Writ of Privy Seal ausgestellt³⁾.

Diese Children's Employment Commission — wie sie gewöhnlich kurzweg genannt wird — ist, wie man sieht, von der Charity-Commission besonders auch darin verschieden, dass sie nicht in Folge einer Parlamentsacte, sondern auf eine Petition des Unterhauses hin von der Regierung eingesetzt ist. Es scheint übrigens dem König auch das Recht zuzustehen, ohne alle Veranlassung von Seiten beider Häuser oder eines derselben, eine Untersuchungscommission anzuordnen. Wenigstens wird in der Bestallung der Commissäre, welchen König Wilhelm IV. am 20. October 1836 die Untersuchung der Mittel und Wege auftrug, um eine wirksame Gensdarmarie in den Grafschaften von England und Wales einzuführen, keiner

1) Es kommt auch vor, dass je Einem der Commissäre Vollmacht zu handeln gegeben wird, wo denn diese sich noch ungehinderter zur gesonderten Thätigkeit an verschiedenen Orten trennen können; so war es bei der Irischen Armenwesen-Untersuchungs-Commission, von welcher unten S. 734 die Rede sein wird.

2) Vgl. oben S. 726. Note 1, 3.

3) Jacob's Law Dictionary, I. Art.: Commission. Most of these commissions are appointed by the king under the great seal of England, but a commission granted under the great seal may be determined by a privy seal.

vorangegangenen Acte oder Bitte des Parlamentes gedacht ¹⁾. Dass der König so verfahren kann, wo es sich nur davon handelt, für Ausübung seiner Prærogative eine statistische Grundlage zu gewinnen, kann wohl keinem Zweifel unterliegen ²⁾. Aber auch was die Vorlegung von Ergebnissen einer von der Regierung aus eigenem Antrieb eingesetzten Commission beim Parlamente betrifft, so möchte wohl jetzt die Ansicht verschwunden sein, welche im vorigen Jahrhundert gegen die durch den Geheimenrath niedergesetzte Untersuchungs-Commission über den Sklavenhandel von Fox und Burke geltend gemacht wurde, dass es nämlich ein den Functionen, der Ehre und Würde des Hauses gefährlicher Vorgang sei, wenn der König dem Hause Rath geben wolle, statt Rath von ihm zu fordern. Ist doch seitdem die Regierungsthätigkeit überhaupt mit Einwilligung des Parlamentes mehr und mehr von den beiden Häusern auf die Organe der Krone übergegangen ³⁾. Oder sollten wirklich alle jene Druckschriften, welche die Aufschrift tragen: presented to both Houses of Parliament by Command of His Majesty, keinen Rath enthalten, als welchen das Parlament ausdrücklich verlangt hat? ⁴⁾

Dass den Commissioners eine ausführliche Instruction ertheilt würde, finden wir nicht. Es liegt auch sehr nahe, dass man den Männern, welchen man das Zutrauen schenkt, die Nachforschungen

1) Der König sagt: Whereas we have thought it expedient that a commission should forthwith issue for the purpose of inquiring etc. — First report of the commissioners appointed to inquire as to the best means of establishing an efficient constabulary force in the counties of England and Wales. Presented to both houses by command of Her Majesty. London 1839. fol.

2) Jacob's Law Dict. I. art. Inquirendo: An authority given in general to some person or persons to inquire into something for the King's advantage.

3) Annual Register for the year 1788. London 1790, p. 134. — Vgl. A. Hüne Veränderungen des Negersklavenhandels. Göttingen, 1820. II, 273.

4) Der Verf. glaubt es nicht, aber er wagt auch nicht mit gänzlicher Bestimmtheit hierüber sich auszusprechen, da die Reports of Commissioners, die ihm zu Gebote stehen, ihm keine hiezu ausreichende Grundlage gewähren. In allen ihm zugänglichen Werken aber über englische Verfassung und englisches Recht hat er sich überhaupt vergeblich nach zusammenhängender Auskunft über die Commissioners of Inquiry umgesehen. Auch die Lex Parliamentaria und die Standing Ordres of the House of Commons, neueste Ausg. v. 28. Aug. 1846 lassen gänzlich im Stich.

am besten zu führen, zugleich hinsichtlich des dabei einzuschlagenden Weges vertraut. Auf diese Art ist die musterhafte Verfahrungsweise erzielt worden, von welcher der erste Bericht jener Commissioners Zeugniß giebt, die den Auftrag hatten die Lage der armen Classen in Irland und der Unterstützungsanstalten für dieselben zu untersuchen. Wir enthalten uns seinen hieher gehörigen Inhalt vollständig aufzunehmen, weil er schon ins Deutsche übertragen ist.¹⁾ Doch können wir uns nicht versagen die Hauptgrundzüge des hier beobachteten Verfahrens kurz anzugeben. Zuerst wurde eine Reihe statistischer Fragen von der Commission verfasst und an Geistliche aller Confessionen, Richter, Polizeivorsteher und überhaupt solche Personen versendet, bei welchen man Ursache hatte Fähigkeit und Geneigtheit zur Mitwirkung vorauszusetzen. Von 7600 solcher Fragenreihen kamen 3801 wieder ein und gaben ein Bild des Zustandes von ungefähr 1100 Kirchspielen. Darauf wurden Hülf-Commissäre zur örtlichen Untersuchung ins Land gesendet, um jene Antworten zu vervollständigen. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse Irlands ward bestimmt, dass nie Zeugniß aufgenommen werden sollte ausser in Gegenwart eines katholischen und eines protestantischen Hülf-Commissärs. Eine Instruction gab man diesen mit, nicht in Eile nach einem theoretischen Schema, sondern nach der Kenntniß der bei den ärmeren Classen beachtenswerthen Verhältnisse, wie man sie durch Studium der Parlamentsberichte über die Lage der Armen und einschlagende Bücher kennen gelernt hatte, so wie nach dem Rath von mit dem Volke wohlbekannten Männern entworfen. Die hienach verfassten Fragenreihen gaben den Hülf-Commissären einen festen Anhalt ohne sie jedoch auf die vorgezeichneten Punkte zu beschränken. Der Commission selbst erleichterten sie die Vergleichung, da im ganzen Lande dieselben Punkte durch Fragen in derselben Reihenfolge erörtert wurden.

1) First report of Comm. of Inq. into the Condition of the Poorer Classes in Ireland with App. A. Sess. 1835. fol.; — auch in dem officiellen Auszug hieraus: Selection of parochial examination relative to the destitute Classes in Ireland. Dublin 1835. 8. p. 4 ff. — deutsch in: Vom Ackerbau u. von dem Zustande der den Ackerbau treibenden Classen in Irland und Grossbritannien. Wien 1840. 8. I, S. 21 ff.

Die Verhöre der fragenden Hilfs-Commissäre waren öffentlich: vor Beginn des Geschäfts wurde erklärt, dass Angaben, welchen von keinem anwesenden Mitgliede widersprochen werde, so angesehen werden, als gelten sie Allen wenigstens für wahrscheinlich. Die Namen der Theilnehmer an der Verhandlung wurden registrirt, die Antworten möglichst wortgetreu protocollirt; endlich die Protocolle je nach dem Schluss der Verhöre in jedem Bezirk unverzüglich der Commission, die in Dublin ihren Sitz hatte, zugesandt. Auf solche Weise ist eine Masse neuer werthvollster Kenntnisse vom Zustande Irlands erworben worden.

Diess sind die Hauptarten der statistischen Commissionen in England. Seltener sind Untersuchungen, welche weder vom Parlament noch von der Krone unmittelbar ausgehen, wie denn der Zustand des Armenwesens in Schottland auf Veranlassung der Regierung durch eine von der allgemeinen schottischen Kirchen-Versammlung im Jahre 1838 niedergesetzte Commission erkundet worden ist. Die von dieser verfassten Fragen wurden dem Staatssecretär zur Genehmigung vorgelegt, dann zur Beantwortung an alle Pfarrer und an viele Magistratsvorsteher gesendet. Die Regierung trug alle Kosten und konnte schon in der Sitzung von 1839 den Bericht der Commission beiden Häusern vorlegen.¹⁾

Regelmässig haben natürlich die Enquêtes in England Zustände des britischen Reichs zu ihrem Gegenstande. Allein die Zwecke, welche man für Gesetzgebung und Verwaltung mit ihrer Hülfe erreichen will, lassen es oft auch wünschenswerth erscheinen, Kenntniss von ausländischen Verhältnissen zu erlangen. Diess kann sowohl bei Parlamentsausschüssen als bei andern Commissionen vorkommen. Die Commissäre haben wohl versucht, durch Correspondenz mit ihren persönlichen Freunden sich jene Kenntniss zu verschaffen. Doch ist diess begreiflicherweise ein meist unzulängliches Mittel und man bedarf in der Regel von Seite der Commissionen der Hülfe des auswärtigen Ministeriums. In welcher grossartigen Ausdehnung, in welcher freien und zweckmässigen Weise diese gewährt zu werden pflegt, lässt sich durch Berührung einzelner Fälle am besten zeigen. Die Regelung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken war ein solcher Gegen-

1) Report by a Committee of the General Assembly on the Management of the Poor in Scotland. Lond. 1839. fol.

stand, bei dem man Anlass hatte, den Blick nach Aussen zu wenden. Schon während des grossen Krieges im J. 1812 hatte Lord Castlereagh von den Gesandten Auskunft über die Gesetzgebung der fremden Staaten in Angelegenheiten der katholischen Kirche verlangt. Als nun nach dem Frieden im Jahre 1815 Graf Bathurst als Staatssecretär des Auswärtigen diese Aufforderung wiederholte, wies er in seiner Instruction vom 5. Sept. 1815 die Gesandten einfach an, Herrn John Hippisley, einem Mitgliede des betreffenden Parlamentsausschusses alle Auskunft zu verschaffen, welche dieser über den fraglichen Gegenstand verlangen würde, und die Antworten durch das Ministerium zu senden ¹⁾. Offenbar ist für die Rückantwort dieselbe directe Verbindung der Commissäre mit den Gesandten, wie sie für die Frage gestattet wird, nur im Interesse der Wohlfeilheit und Schnelligkeit der Antwort nicht ebenfalls gewährt. Etwas anders war der Gang der Dinge, als im Jahre 1833 die königlichen Commissäre, welche die Vollziehung und Wirkung der englischen Armengesetze zu untersuchen hatten, sich an Lord Palmerston mit der Bitte um diplomatischen Beistand wendeten, nachdem sie schon vorher mit Erlaubniss des Ministers des Innern ihre Blicke auch auf die in fremden Ländern zu suchende Belehrung gerichtet und diese auf Privatwegen zu erreichen versucht hatten. Der Minister des Auswärtigen forderte nun durch Circular vom 12. August 1833 alle britischen Gesandten auf, in kürzester Zeit einen vollständigen Bericht über die Armengesetze der Länder, die sie bewohnten, zu schicken; ferner über ihre Ausführung, über Betrag und Erhebungsart der für die Armen zu verwendenden Mittel und über die Wirkungen des herrschenden Systems im Armenwesen auf leiblichen und sittlichen Zustand der Bewohner. Die hierauf einkommenden Depeschen bilden einen bedeutenden Theil des nachher von den Commissären erstatteten Berichts. Der Gesandte und 7 Consuln hatten aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 7 Gesandte und ein Consul

1) Report from the Select Committee appointed to report the nature and substance of the laws and ordinances existing in foreign states respecting the regulation of the roman catholic subjects in ecclesiastical matters and their intercourse with the see of Rome or any other foreign ecclesiastical jurisdiction. Ordered to be printed 25. June 1816. Appendix: p. 69–544.

aus Schweden, Russland, Holland, Belgien, der Schweiz, Preussen, Württemberg und Venedig Nachrichten gesandt. Allein da ein Gegenstand von solcher Ausdehnung nothwendig von verschiedenen Personen auf verschiedene Weise behandelt und seinen verschiedenen Seiten ein verschiedener Grad von Aufmerksamkeit gewidmet wird, so wünschten die Commissäre, dass auch noch eine Fragenreihe durch das Ministerium in Umlauf gesetzt werden möge, damit die Aufmerksamkeit auf die gleichen Punkte gerichtet und eine Vergleichung des Einflusses verschiedener Systeme auf die Wohlfahrt der Armen stattfinden könne. Die Commissäre setzten 42 Fragen über die Versorgung von Vaganten, Gesunden, Altersschwachen, Kranken, Armen, Krüppeln, Taubstummen, Blinden, Irren und Blödsinnigen, unehelichen und verlassenen Kindern, Waisen und Findlingen auf, und verlangten besonders zu wissen, welchen Erfolg Unterstützung oder Erwartung derselben auf Fleiss, Mässigkeit, Heirathsalter, Familienleben der arbeitenden Volksklasse habe? Eine besondere Reihe von 25 Fragen fasste den Zustand dieser Volksklasse überhaupt nach Verhältnissen des Lohnes, des mittleren Lebensaufwandes, der Geburten, Todesfälle, Ehen und verwandter Punkte ins Auge. Diesen Fragenreihen wurde für jede der um Auskunft anzugehenden diplomatischen Personen ein von der Armengesetzcommission gedruckter Band Auszüge der in England schon erlangten Kunde über die Missbräuche des heimischen Armenwesens beigefügt und verlangt, dass in Beziehung auf den Inhalt dieses Buchs das Vorhandensein ähnlicher Missverwaltung der Armenfonds und dessen Folgen in den fremden Ländern ermittelt werden. Nicht minder erhielten die Diplomaten den Auftrag, so viel möglich die Hausordnungen von Gefängnissen, Arbeits- und Armenhäusern und ähnlichen Anstalten sich zu verschaffen und einzusenden. Alle diese Anforderungen wurden an die Gesandten und Consuln durch ein neues Circular des Ministers vom 30. Nov. 1833 gestellt. Ueber 30 Antworten kamen aus Europa, 9 aus Amerika ein. Darunter waren Gesandtschaftsberichte aus Stockholm, St. Petersburg, Copenhagen, Sachsen, Württemberg, Baiern, Sardinien und Mexico; die ungleich grössere Anzahl der Berichtenden waren Consuln, deren Berichte aus Norwegen, Gothenburg, Archangel, Kurland, Helsingör, den drei Hansestädten, Mecklenburg, Danzig,

Frankfurt am Main, Amsterdam, Antwerpen, Ostende, Havre, Brest, dem Departement der unteren Loire, Bordeaux, Bayonne, Marseille, Portugal, den Azoren, den canarischen Inseln, Griechenland, Massachusetts, Neu-York, Carthagena de Colombia, Venezuela, Maranhão, Bahia, Uruguay und der Insel Hayti einliefen. 1) Wie auch für viel weniger wichtige Dinge, als das Armenwesen ist, diplomatische Verwendung von ähnlicher Ausdehnung den Parlamentsausschüssen für statistische Nachforschungen zu Gebote steht, möge kurz noch die Anführung zeigen, dass die zum Zwecke der neuen Einrichtung des britischen Museums niedergesetzte Select Committee durch Vermittelung Lord Palmerstons aus den Hauptstädten von nicht weniger als 18 europäischen und 4 amerikanischen Staaten genaue Nachrichten über die Einrichtung und Verwaltung von öffentlichen Museen und Bibliotheken sich verschaffte 2).

Anders sind die Verhältnisse in Frankreich. Die ganze Gestalt des französischen Staatswesens bringt es mit sich, dass nicht die Kammer, sondern die Regierung die statistischen Commissionen einsetzt. Uebrigens wird auch hier, wie sehr häufig in England, die Thätigkeit der Commissionen nicht blos auf die statistische Untersuchung beschränkt, sondern geht zur Erstattung von Gutachten mehr oder minder über, so dass entweder die Statistik oder das Gutachten die Hauptsache bildet.

Das erste war bei der im Jahr 1832 veranstalteten Enquête über die Steinkohlen der Fall 3). Es handelte sich davon, die

1) Report from the Commissioners for inquiring into the administration and practical operation of the poor laws, App. F. Foreign Communications, ordered to be printed 21. Febr. 1834. Preface von Nassau W. Senior d. d. 16. Mai 1835.

2) Report from the Select Committee on the condition, management and affairs of the british museum with the minutes of evidence, appendix and indexes; ordered to be printed 6. Aug. 1835, App. Nr. 32; p. 446—568; Fortsetzung: ordered to be printed 14. July 1836, App. Nr. 10, p. 577 ff. 173 Seiten.

3) Ministère du commerce et des travaux publics. Conseil supérieur de commerce. Enquête sur les houilles. 1832. Paris de l'impr. roy. 1833. 4. 485 S. Aehnliche Enquêtes haben stattgefunden aus Gelegenheit der Eisen- und der Zuckerfrage, so wie über die Wollen- und Baumwollenmanufactur.

Thatsachen zu erheben, ohne deren Kenntniss die Frage sich nicht entscheiden liess, ob der auf ausländische Steinkohlen in Frankreich gelegte Einfuhrzoll aufgehoben oder ermässigt werden solle? Den Hauptstreit in dieser Frage führten die Fabrikanten im Norden Frankreichs mit den französischen Minenbesitzern. Mit Recht war aber der oberste Handelsrath, als ihm die Sache vorgelegt wurde, der Ansicht, dass es sich für seine Entscheidung nicht davon handle, welches von diesen beiden Interessen siegen solle, sondern was das Wohl des Landes im Ganzen fordere. Er sagte sich selbst, dass, wie auch die Entscheidung ausfalle, sie nothwendig eine Menge Interessen verletzen müsse, welche nachweisen zu können wichtig sei, dass man nur nach Erschöpfung aller möglichen Belehrungsmittel einen Beschluss gefasst habe. Der Handelsrath bezeichnete demnach sechs in Wesentlichen statistische Hauptpunkte, über welche man die mit Gründen begleitete Ansicht von über die Frage unterrichteten und in verschiedenem Sinne bei ihr interessirten Männern vernehmen sollte. 1. Stand und Bedürfnisse der Fabriken aller Art, welche den Landesgrenzen oder der Küste nahe liegen, und welche, wenn die Einfuhr nicht beschwert wäre, sich leicht fremde Kohlen verschaffen könnten. 2. Die Bedürfnisse der Dämpfer für die Küstenschiffahrt. 3. Die Bedürfnisse des häuslichen Verbrauchs im Allgemeinen und von Paris insbesondere. 4. Zustand und Bedürfnisse der Steinkohलगruben in allen Theilen Frankreichs, der nothwendige Preis ihrer Erzeugnisse und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, im Inlande ihren Verkauf fortzusetzen, wenn die Einfuhr der fremden Kohlen ganz oder zum Theil entlastet würde. 5. Die Wirkungen, welche die Abschaffung der unmittelbar für Rechnung des Staates erhobenen inneren Schiffahrts-Zölle haben und ob sie für die französischen Minen die Aufhebung des ganzen oder eines Theiles des Einfuhrzolles compensiren würde? 6. Einfluss, welchen die Beibehaltung oder Herabsetzung des Tarifs auf die Errichtung neuer Verbindungswege im Innern, Kanäle, Eisenbahnen u. s. w. oder auf die Erhaltung derjenigen, welche schon bestehen, äussern müsste. Dem Gutachten des Handelsraths folgend, liess hierauf der Handelsminister 53 Fragen ausarbeiten, die er an die Handelskammern der Manufakturstädte und an die Präfecten der Steinkohlen-Departements schickte. Sie erhielten den Auftrag, die bei

der Frage interessirten und derselben kundigen Personen aufzufordern, dass sie sich zu Beantwortung jener Fragen, sei es schriftlich, sei es persönlich, vor einer Ministerial-Commission äusserten. Die Commission, nur aus drei Männern, zwei Pairs von Frankreich und einem Maitre des requêtes zusammengesetzt, hatte ausser der Vernehmung der ihr (vom obersten Handelsrath) als geeignet bezeichneten Personen auch die eingesandten Berichte zu prüfen. Auf eine oder die andere Art sammelte sie so die Nachrichten und Ansichten von Präfecten und Handelskammern; Mitgliedern, Agenten und Directoren von Kohlengruben- und Hüttenwerks-Compagnieen; von Canalbesitzern und Eisenbahn-Concessionären; Ingenieuren und Kohlenhändlern, Glashüttenbesitzern, Giessern, Raffineurs, Topfwaren- und Salpeterfabrikanten und dem Hauptinspector der Schiffahrt und der Lebensmittelversorgung von Paris. Uebrigens sind von den Gewerben mehrere der letztgenannten nur je durch einen Mann vertreten. Die mündlichen, schriftlichen, zum Theil auch gedruckten Erwidierungen und eingereichten Mémoires wurden dann unter den einzelnen Fragen je nach den Hauptabtheilungen bejahender oder verneinender Antworten kurz mit Bezeichnung der Quelle zusammengestellt, und diese vergleichende Uebersicht am 12. Nov. 1833, ein Jahr und zehn Tage nach Errichtung der Commission, von ihr dem Minister überreicht. Sie fügte keine Ansichten bei, sondern ihre Mitglieder behielten sich vor, im obersten Handelsrath, dem die Enquête selbst und ihre Ergebnisse zu Ertheilung seines Gutachtens vorzulegen waren, und bei welchem dieselben noch vom Minister aus andern Quellen geschöpfte Auskunft zu der von ihnen erhobenen hinzutreten zu sehen erwarteten, selbst ihre Ansichten auszusprechen.

Insbesondere sind es die drei obern Rätthe der Industrie, des Ackerbaus und des Handels, welche in Zwischenräumen von mehreren Jahren berufen zu werden pflegen, um unter Benützung solcher Enquêtes und ähnlicher Documente über die vom Minister ihnen vorgelegten Fragen ihr Gutachten abzugeben. Sie scheinen errichtet worden zu sein, weil bei der steigenden Bedeutung der öconomischen und socialen Fragen die Vorberathung der Gesetzesentwürfe durch den Staatsrath, der von diesen Dingen wenig verstand, nicht mehr genügen konnte. Nach dieser Hauptseite ihrer Thätigkeit gehören sie eigentlich nicht hieher. Allein es

kommen unter ihren Geschäften auch vorübergehende statistische Untersuchungen vor, welche sie selbst anzustellen genöthigt sind, um dem Auftrage der Regierung, sie in einer bestimmten Angelegenheit zu berathen, Genüge leisten zu können, und desswegen sind sie hier zu nennen. So haben die Commissionen der Räte bei der letzten Versammlung derselben vom 15. Dec. 1845 bis 15. Januar 1846, bei der sie ein Gutachten über die Errichtung von Pensionskassen für industrielle Arbeiter ertheilen sollten, eine Anzahl von Arbeitern als Mitglieder und Verwalter von Arbeiterhilfsgesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung, so wie von Fabrikanten, die Ehrenmitglieder derselben sind, vor sich berufen und vernommen ¹⁾).

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass die französischen Enquêtes den englischen nachstehen. Ihnen fehlt das ausgedehnte Bestreben, an der unmittelbaren Quelle in möglichster Mannigfaltigkeit zu schöpfen; es ist z. B. nicht Regel, dass sie, wie in England, Fabrikarbeiter, Weiber und Kinder hören; sie beschränken sich meist auf die Fabrikherren. Von einem besonderen Schutz der Gesetze um überhaupt Auskunft zu erzwingen, wahre Auskunft zu sichern, scheint nicht die Rede zu sein. Die gedruckten Berichte derselben kommen nicht in den Buchhandel. Die drei Räte insbesondere sind viel zu kurz bei einander, um die Masse von Dingen, welche ihnen vorgelegt wird, zu erörtern: zu statistischer Arbeit bleibt kaum Zeit oder keine. Von jenen Verhören ihrer Commissionen über die Hilfsvereine der Arbeiter ist nichts veröffentlicht worden; nicht die Aussage des Verhörten, nur der Eindruck, den sie den Commissären gemacht hat, wird in ihre Berichte aufgenommen ²⁾).

In Belgien ist man viel weiter voran. Die Darstellung des Verfahrens, welches man bei der Enquête über die Linnen-Industrie im Jahr 1841 dort anwandte, wird diess belegen.

Seit dem Jahre 1834 waren deutliche Zeichen vorhanden,

1) Vgl. über dies Institut der drei Conseils supérieurs die Augsb. Allg. Zeit. v. 1846, Nr. 160. B. 172. B. 184. B.

2) Augsb. Allg. Zeit. a. a. O. Nr. 184.

dass die belgische Linnen-Industrie litt. Die Erhöhung des Zolls auf ausländische Leinen half nicht, in den Jahren 1838 und 1839 wurden neue Klagen laut und die Kammern wurden 1839 bis 1840 mit Petitionen um Abhülfe bestürmt, die jedoch keineswegs über die einzuschlagenden Wege einig waren.

Diese Verschiedenheit der Ansichten gab dem Ausschuss des Vereins für Beförderung des Linnengewerbes Anlass, am 5. Febr. 1840 den Minister des Innern dringend um schleunige Veranstaltung einer Enquête zu bitten. Schon am 13. desselben Monats bezeichnete der Minister die Mitglieder einer statistischen Untersuchungs-Commission, instruirte sie kurz am 13. und 24., und gestaltete sie fest am 25. Februar. Sie bestand nun aus 1 Senator, 2 Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, wovon eines zugleich im Ausschuss des Vereins für die Linnenindustrie sass, einem zweiten Mitgliede dieses Ausschusses, zugleich Leinenhändler, dem Secretär der Klasse der Eigenthümer und Herrn Briavoine. Ihr Auftrag ging dahin, den gegenwärtigen Zustand der Linnen-Industrie nach allen ihren Beziehungen zum übrigen Gewerbe, zum Handel und Ackerbau Belgiens zu erforschen, den Ursachen des Leidens derselben auf den Grund zu sehen, und die Mittel zu seiner Heilung aufzusuchen, seien es Zoll- oder andere von der Regierung möglicherweise zu treffende Maasregeln. Die Commission setzte hiernach fest, dass ihre Fragen an die zu vernehmenden Personen betreffen sollten: den Bau, die Zubereitungsarbeiten des Flachses, den Handel mit demselben, die Leinenspinnerei und -Weberei ins Einzelste, das Loos der Spinnerinnen und Weber, die Ausfuhr, die Mittel zur Abhülfe. Jedes Mitglied sollte Fragen, die es für passend hielte stellen dürfen; jeder Zeuge sollte so viel möglich einzeln vernommen werden. Sieben Monate dauerte die Untersuchung; die Commission reiste überall hin, wo ihr in Belgien eine Hoffnung der Auskunft entgegenschimmerte; 127 Orte wurden besucht, 491 Personen vernommen. Eine Reise nach England, Schottland und Irland von allen Commissionsgliedern gemeinsam gemacht, wurde als unerlässlich erkannt, weil England zugleich den grössten Theil der belgischen Flachsausfuhr kauft und der gefährlichste Concurrent der belgischen Leinenfabrikation ist; dann folgte eine zweite Reise ins Departement du Nord von Frankreich. Fragenreihen wurden an alle

Gemeindeverwaltungen in Belgien gesendet und fleissig beantwortet. Die Gemeindebehörden waren, wie auch die Gouverneurs der Provinzen, vom Ministerium angewiesen der Commission alle Hülfe zu leisten. Ausländische Kaufleute, namentlich in Frankreich nahm die Commission selbst brieflich in Anspruch, diplomatische Agenten und Handelsconsuln in und ausser Europa durch Vermittlung des Ministeriums des Auswärtigen. Wir finden aus Frankreich Antworten der Consuln zu Bayonne, Havre, Boulogne, Dünkirchen, Montpellier, Nantes, Marseille, Rouen, Bordeaux; über Holland sandte ausser dem Consul von Rotterdam der Gesandte mehrere Antworten, von Sachverständigen aus dem Haag und Amsterdam; die Consuln in Neapel, Palermo, Triest¹⁾, Mailand, Ancona, ein Mémoire der Handelskammer von Bologna, Briefe aus Forli, Cesena, Rimini, Macerata und Viterbo gaben Auskunft über Italien. Aus der Schweiz antwortete der Generalconsul, die Consuln von Genf und Basel. Auch aus Riga und Odessa schaffte der Minister des Auswärtigen Nachrichten herbei, aus Berlin lieferte sie die Gesandtschaft. Amerika durfte nicht vergessen werden: die Consuln in der Havanna, in Richmond, Baltimore, Washington, Charleston, Philadelphia, New-York, Savannah, Rio Janeiro steuerten bei, und über Brasilien kam der Commission ausserdem ein sehr ausführlicher Bericht durch das Ministerium des Innern zu. Die Fragen ins Ausland waren verschieden, je nach dem Verhältniss, in welchem die einzelnen Staaten zum Flachsbau und der Linnenindustrie Belgiens zu stehen schienen. Nicht bloss aus England brachte die Commission Leinenmuster mit, die man durch eine Untercommission prüfen und mit den belgischen vergleichen liess, auch durch die Consuln erhielt man zum Theil Muster ausländischer Produkte. Die Verarbeitung dieses reichen Stoffes konnte um so weniger in kurzer Zeit erfolgen²⁾, als ihre Aufgabe nicht bloss eine statistische war, sondern man den Vorschlag von Mitteln und Wegen zur Abhülfe des gedrückten Zustandes verlangte. Aber dennoch wird Niemand behaupten, dass durch die Veröffentlichung des Berichtes der Commission mit seinen Beilagen im Juni bis October

1) Ein zweiter Bericht des Consuls in Triest verbreitet sich ausser Istrien und Friaul auch über Böhmen und Mähren.

2) Sie dauerte vom 11. Dec. 1840 bis 27. Sept. 1841.

1841 nicht allen billigen Anforderungen der Schnelligkeit Genüge geleistet worden sei. Nach einer historischen Einleitung folgt in diesem Bericht die ausführliche Darstellung aller Verhältnisse des Linnengewerbes nach den oben angeführten Rubriken nebst einem besonderen Gutachten des Commissionsmitglieds Eug. Desmet; die Anhänge enthalten zahlreiche Tabellen. Eine zweite Abtheilung bilden die vollständig gegebenen Briefe und Berichte aus dem Auslande, eine dritte der Bericht der Commission über ihre Reise nach England, eine vierte endlich, die einen zweiten Band füllenden Verhörprotocolle der im Inland vernommenen Kaufleute, Fabrikanten und andern Personen. Jede der vier Abtheilungen ist mit einem ausführlichen alphabetischen Register versehen¹⁾.

Uebrigens scheinen sich die belgischen Enquêtes so wenig wie die englischen auf Gegenstände des Handels und der Gewerbe zu beschränken, wie denn aus Auftrag des Justizministers vor einigen Jahren die Irrenhäuser in Belgien untersucht wurden²⁾. Endlich finden wir, dass daselbst nicht nur von der Regierung, sondern auch von der Kammer der Repräsentanten Enquêtes angeordnet worden sind³⁾.

Was hat nun Deutschland aufzuweisen, das mit den englischen und belgischen, selbst mit den französischen Enquêtes verglichen werden könnte? Wir wissen es nicht. Wo man Handelsräthe oder Notabeln befragt hat, was noch zu selten geschehen ist, hat man sich mit den von ihnen selbst gelegentlich beigebrachten Notizen begnügt, statt ihren Gutachten durch vorangegangene

1) Ministère de l'intérieur. Direction de l'industrie. Enquête sur l'industrie linière. Interrogatoires. Bruxelles, Juin 1841. 4. Rapport de la Commission. Explorations à l'étranger. Bruxelles, Oct. 1841. 4. (Rapp. 1057 pp.; Explor. 140 pp.; voyage en Angleterre, 104 pp.)

2) Enquête sur l'état actuel des maisons d'aliénés avec plan et pièces à l'appui. Brux. 1842. 4. Diese Enquête kennen wir nur aus Citaten, doch ist uns höchst wahrscheinlich, dass wenn sie keine Enquête im engern Sinne, sondern eine der ordentlichen Regierungsstatistik angehörige Untersuchung wäre, sie einen andern Titel als den erwähnten tragen würde.

3) Enquête commerciale et industrielle, instituée par la chambre des représentans dans la session de 1840. 1 Vol. 4.

sorgfältige Enquêtes eine feste statistische Grundlage zu geben. Man hat über die Baumwollen-, über die Leinen-, über die Eisenfrage, Schriften über Schriften geschrieben, bald auf theoretische Gründe, bald auf statistische Daten gestützt, wie diese die öffentlichen Acten der einzelnen Regierungen oder zufällige Privatquellen lieferten; aber weder in den einzelnen Staaten noch im Zollvereinsgebiete als einem Ganzen hat man Anstalten zu Enquêtes über diese hochwichtigen Dinge getroffen. ¹⁾ Ohne nun auf den Nutzen hier näher einzugehen, welchen statistische Untersuchungen durch Enquêtes auch in andern den Zollverein nicht betreffenden Angelegenheiten des deutschen Volkes bringen könnten ²⁾, begnügen wir uns die Fragen aufzuwerfen: Was sind wohl die Ursachen, aus welchen im Zollverein das System der Enquêtes bisher noch gar keinen Eingang gefunden? Können diese Ursachen als stichhaltige Gründe seiner Nichteinführung betrachtet werden? Lässt sich nicht vielmehr von seiner Aneignung im Zollvereine wirklicher Gewinn erwarten?

Es bedarf keines Beweises, dass die im deutschen Zollver-
bande vereinigten Regierungen statistische Enquêtes zu veranstalten nicht aus dem Grunde haben versäumen können, weil sie meinten, den Zollverein ohne alle statistische Grundlage regieren zu können. Man würde ihnen aber auch Unrecht thun, wenn man glaubte, dass was von Statistik in dem Centralbureau des Zollvereins zu Berlin gesammelt und geordnet wird, ihnen vollkommen genügend erscheine, um darauf die Politik des Zollvereins zu bauen. Es ist ihnen nicht entgangen, dass wie werthvolles Material jenes Bureau auch in seinen Acten vereinigt, dieses doch eine nähere Kenntniss der Zustände deutscher Gewerbe und Gewerbender nicht überflüssig machen kann. Diess lässt sich annehmen, auch wenn man auf blosse Anträge, welche in den Generalconferenzen des Zollvereins noch nicht eigentlich Fuss gefasst haben, kein Gewicht legen will. Mag man also immerhin die bisher vereinzelt gebliebenen Anregungen einer Ausdehnung der Rubriken bei den alle drei Jahre in den einzelnen Staaten zu veranstaltenden Volkszählungen oder einer Errichtung von Zollvereinsconsulaten,

1) Von unten her ist wohl daran gemahnt worden. Vgl. z. B. das Zollvereinsblatt v. 1843, S. 212; 816.

2) Vgl. diese Zeitschrift Jg. 1846, Heft 3, S. 514 ff., 523.
Zeitschr. für Staatsw. 1846. 4e Heft.

welche auch für die Statistik der für Deutschland wichtigen Handels- und Industrieverhältnisse des Auslands von Bedeutung sein müssten, ausser Acht lassen. Es bleiben wenigstens die für eine Gewerbestatistik aller Zollvereinsstaaten schon ernstlicher besprochenen Vorbereitungen als ein Beweis dafür übrig, dass das Bedürfniss einer Ergänzung der statistischen Grundlage für die Leitung des Zollvereins im Kreise der Leiter selbst gefühlt wird.

Ob aber dieses Gefühl so stark und allgemein sei, als zu wünschen wäre, das ist eine andere Frage, welche man mit Ja zu beantworten anstehen muss. Es ist schon nicht wahrscheinlich, dass diejenigen Regierungen, welche in ihren eigenen Angelegenheiten kein besonderes Gewicht auf die Statistik legen, in Zollvereinsachen sich derselben besonders annehmen und dass die auf den Zollconferenzen erscheinenden Beamten solcher Länder recht eifrig für dieselbe wirken werden. Aber auch zugegeben, dass dieser Schluss trügen kann — so stellt es gewiss die Energie und Allgemeinheit der Erkenntniss des statistischen Bedürfnisses in ein sehr zweifelhaftes Licht, dass erst so wenige Vorschläge zu dessen Deckung entweder überhaupt gemacht worden sind oder doch Boden gefasst haben, und dass selbst der lebhafter ergriffene Plan einer Zollvereins-Gewerbestatistik vertrocknet, ehe er Wurzeln gefasst hat. Jedenfalls ist derselbe auf der neuesten achten Zollconferenz zu Berlin mit gänzlichem Stillschweigen übergegangen worden, was nicht der Fall hätte sein können, wenn für die früher eingeleiteten Vorbereitungen bei den einzelnen Regierungen, welche in ihren Gebieten denselben später durchzuführen gehabt hätten, irgend ein nennenswerther Schritt gethan worden wäre, oder deren Verzögerung auch nur irgend ein lebhaftes Bedauern erregt hätte.

Hiernach wird angenommen werden dürfen, dass wenn auch nicht Theilnahmlosigkeit doch eine gewisse Lauigkeit hinsichtlich statistischer Bestrebungen, soweit diese jenseits des finanziellen Gebietes der Aus- und Einfuhrlisten und der für die Vertheilung der Einkünfte nöthigen Volkszählungen liegen, bei den Lenkern des Zollvereins vorhanden ist, — eine Lauigkeit, welche es zum Theil schon erklärt, warum man wie andere Erkundungswege so auch denjenigen der Enquêtes unbetreten gelassen hat.

Allein es würde nicht umsichtig sein, diese theilweise Erklärung als eine vollständige Aufklärung zu betrachten. Wäre es

doch möglich, dass noch ganz besondere Ursachen obwalteten, aus welchen gerade die Enquêtes bei Seite gelassen wurden, so dass ihnen nicht einmal derjenige Grad von Theilnahme zugewendet ward, welchen andere Arten statistischer Erhebungen gefunden haben. Solcher Ursachen, aus welchen man auf Zollvereins-Enquêtes in den Conferenzen zu dringen bisher unterlassen haben könnte, lassen sich, wie uns scheint, mehrere denken.

Die erste wäre: ein Mangel an Kenntniss des Wesens und der Eigenthümlichkeit des Enquêtesystems. Man könnte auf den ersten Blick geneigt sein, diese Ursache als eine unmögliche zu verwerfen. Die Männer, möchte man sagen, welche mit der Leitung so wichtiger Interessen des deutschen Handels und der deutschen Industrie betraut sind und welche ihre Blicke auf England, Belgien und Frankreich zu werfen tägliche Veranlassung haben, müssen nothwendig die Entwicklung und Einrichtung des Enquêtesystems in diesen Ländern kennen, das in so naher Beziehung zu den Handels- und Gewerbeverhältnissen derselben steht. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, seit wie kurzer Zeit erst manche der Zollvereinsstaaten dem Welthandel ins Auge zu sehen angefangen haben; wie deshalb ihr Verwaltungsorganismus auf einen so weiten Gesichtskreis bisher nicht berechnet war; wie ferner der Zollverein selbst zum grossen Theile eine Finanzanstalt ist; wie dessen Angelegenheiten überhaupt in den Händen der Finanzbeamten sind; wie endlich die Bildung dieser Beamten erst in neuester Zeit beginnt auf das Ganze derjenigen Wissensgebiete sich zu erstrecken, welche hier in Betracht kommen: so erscheint die Voraussetzung nicht mehr als vermessen, dass man Enquêtes anzuordnen auch aus dem Grunde versäumt haben könnte, weil man bei den Zollvereinsregierungen nicht genügend mit ihrer Einrichtung und ihren Ergebnissen in den westeuropäischen Ländern vertraut war. Man braucht nicht eben zu jenen mit Recht getadelten „Tarif-Recensenten“¹⁾ zu gehören, welche die Zollvereinsangelegenheiten lediglich nach den Ansichten der beteiligten Fabrikanten geleitet sehen wollen, um diese, wenn gleich nach den historischen Verhältnissen entschuldbare, doch deswegen nicht minder wirkliche Lage der Dinge als vorhanden anzuerkennen.

Eine zweite Möglichkeit ist, dass zwar die Enquêtes den

1) (L. K.) Der deutsche Zollverein, 1834—45. 2. Aufl. Berlin 1844. S. 18.

leitenden Persönlichkeiten nicht unbekannt sind, ihre Einführung im Zollverein aber von ihnen nicht für dringend erachtet wird. Je grösser ein Staat, je älter Industrie und Grosshandel in ihm sind, je mehr die Statistik von ihm schon gepflegt worden, desto weniger glaublich erscheint es, dass Unkenntniss das Hauptmotiv der Nichtbeachtung des Enquêtensystems für ihn sei. Allein Kenntniss ist ja nicht nothwendig Anerkenntniss, ist nicht einmal immer Erkenntniss der Dinge und steht leicht der thätigen Ergreifung selbst der als gut erkannten Einrichtungen noch ferne. So ist es denn allerdings denkbar, dass, auch wo die Enquêtes gekannt sind, bald ein Vorurtheil gegen die Einmischung von Nichtbeamten in bisherige Regierungsgeschäfte den Blick für ihre Vorzüge getrübt hat; bald überhaupt der Irrthum herrschend gewesen ist, auf dem gewöhnlichen Wege der administrativen Statistik das Nämliche oder selbst Besseres leisten zu können als durch Enquêtes; bald wenigstens die Vortheile derselben gegenüber von ihren Kosten und Unbequemlichkeiten unterschätzt worden sind; bald endlich bloss die Neuerung gescheut worden ist. Und wer die deutschen Verhältnisse kennt wird mit uns geneigt sein zu glauben, dass auch solche Gründe mitgewirkt haben von der Einführung der Enquêtes zurückzuhalten.

Jene Unkenntniss und diese Verkennung der Enquêtes erschöpfen freilich die möglichen Ursachen ihrer Nichteinführung nicht. Man kann das System kennen, es auch für das geeignetste Mittel halten, die Wahrheit an den Tag zu bringen, sich durch dessen Neuheit nicht schrecken lassen und doch seine Anwendung nicht vorschlagen. Man kann so handeln entweder weil man selbst die Wahrheit nicht wissen lassen will, oder weil man mit einem solchen Vorschlage, solange Andere die Wahrheit verbergen wollen, nicht durchzudringen fürchtet.

Gebührt es uns nun auch, diesen letzten und verwerflichsten aller Gründe, durch welchen sich die Nichtvornahme von Zollvereinsenquêtes erklären liesse, ohne Nöthigung durch schlagende Beweise ebensowenig anzunehmen, als jene gänzliche Nichtachtung der Statistik, welche den Vereinsregierungen nicht vorwerfen zu können wir gleich Anfangs erklärt haben — so geben gleichwohl die in der Mitte liegenden als möglich oder wahrscheinlich bezeichneten Ursachen noch immer Gelegenheit zu dem Wunsche, dass sie baldmöglichst wegfallen möchten. Weder die

Laugigkeit für thatsächliche Begründung der Handels- und Industriepolitik, noch die Unkenntniss der im Auslande zu solcher Begründung mit Erfolg eingeschlagenen Wege, weder die Ueberschätzung des Altgewohnten, noch die Bequemlichkeit die in neue Bahnen einzulenken zaudert, können zu Lobsprüchen Veranlassung geben.

Es ist aber um so mehr zu wünschen, dass die Zollvereinsmitglieder die Veranstaltung von Enquêtes nicht länger vermissen lassen möchten, als sich hoffen lässt, dass durch dieselben nicht bloss ein statistischer, sondern zugleich ein nicht minder wichtiger politischer Zweck sich erreichen liesse. Jedermann weiss, welch' bedauerliche Spaltung besonders durch den Streit über die Nothwendigkeit der Erhöhung der Baumwollengarnzölle für die Blüthe oder Existenz der deutschen Spinnerei zwischen verschiedenen Theilen der Bevölkerung des Zollvereins hervorgerufen worden ist. Bei solchen Streitigkeiten kann soweit sie mit einseitig erhobenen, der Controle der Gegenpartei entzogenen statistischen Nachweisungen geführt werden, bei beiden Theilen kaum die wenn auch nur unwillkürliche Parteilichkeit ausbleiben, dass man nur die für die eigene Ansicht sprechenden Thatsachen hervorhebt, und gewiss bleibt der Vorwurf nicht aus, dass man es so mache. Was sind nun aber die zahlreichen Angaben über Blüthe oder Verfall der Spinnerei oder Weberei, welche zu Ergänzung oder Widerlegung der aus den Zollvereinsdocumenten gezogenen Folgerungen von beiden Seiten ins Feld geführt werden anders, als solche einseitig erhobene Thatsachen? In der Hauptsache ist es hiebei gleichgültig, ob sie von einer einzelnen Regierung oder von Privatleuten ausgehen, in beiden Fällen ist Selbsttäuschung möglich, bleibt Verdächtigung nicht aus und wird das innere Band des Zollvereins gelockert. Wir wollen hier die rohen Verunglimpfungen nicht wiederholen, bis zu welchen man in jenem Schutzzollstreite auf beiden Seiten sich vergessen hat. Aber nicht uns allein wird auch von den gesitteteren Verhandlungen in diesen Dingen der Eindruck geblieben sein, dass selbst die Regierungen nicht selten gleich Advokaten zweier Parteien einander gegenüberstehen, die einen Civilprocess führen, den sie, ein jeder gestützt von seinen Beweismitteln durch einen für ihre Partei möglichst vortheilhaften Vergleich zu beendigen suchen. Dass man mit Concessionen markt, auch wohl durch Drohungen

zu schrecken sucht, kann auf einem solchen Standpunkte gar nicht ausbleiben. Und doch sollten die Zollvereinsstaaten vielmehr als Mitglieder einer Societät zusammenstehen, welche Alles aufwenden, um gemeinschaftlich den wahren materiellen Thatbestand zu erheben, damit die Unternehmungen der Gesellschaft zum Vortheil des Ganzen in einer die verschiedenen Interessen der Einzelnen ausgleichenden Weise geführt werden können. Verschiedene Anliegen werden immer zwischen den einzelnen Zollvereinsgliedern sich finden; sie wirklich auszugleichen werden die Conferenzen mit Sicherheit nur in dem Maasse erreichen können, als diese Interessen genau gekannt sind; und zur Ausgleichung bereit, und mit ihr zufrieden werden die Staaten und ihre Bevölkerungen nur dann sein, wenn ihnen die Ueberzeugung gegeben wird, dass eine Nachgiebigkeit von ihrer Seite, wirklich gegen andere billig oder für das Ganze nothwendig sei. Diese Ueberzeugung wird aber bei keinem Theile auf die Weise bewirkt werden, dass wenn etwa einerseits die südwestdeutschen Staaten ohne Belege behaupten, dass die Uebergangsabgabe von vereinsländischem Weine, der in die nördlichen Vereinsstaaten geht, ihre Weinbauern beschwere, nun von anderer Seite ebenfalls nur schlechthin geantwortet wird, dass es notorisch sei wie umgekehrt die rheinpreussischen Weinproducenten durch die Concurrrenz, welche andere vereinsländische Weine ihnen machen, in gedrückte Verhältnisse gerathen. Wie lange die Thatsachen, auf welche die gemeinschaftlichen Entschlüsse und die Ausgleichungen gebaut werden sollen, noch zu einem grossen Theile dem gegründeten Verdacht Raum geben, dass sie im einseitigen Interesse einer Partei erhoben, oder vielleicht nicht einmal erhoben, sondern nur vorausgesetzt seien, so lange wird man entweder in endlosen Verhandlungen sich fortbewegen, oder wenn man am Ende zu scheinbar vermittelnden Ergebnissen um des lieben Friedens willen gekommen ist, in diesen Frieden den Stachel misstrauischer Unzufriedenheit zugleich mit den nachtheiligen Folgen der halben Massregeln hinübernehmen.

Ein solcher Zustand vermag keine Bürgschaft zu gewähren, dass nicht jenes Zerwürfniss der Meinung, welches selbst gute und vaterlandsliebende Deutsche so weit verblindet hat, dass sie mit der Möglichkeit einer Trennung des Zollvereins zu spielen begannen, der betrübenden Wirklichkeit der Auflösung uns näher

und näher rücke. Diese aber zu vermeiden sollte nichts unversucht bleiben, und als eines der Mittel hiezu stellt sich uns die Einführung des Systems der Enquêtes dar. Mögen Andere auf andere Heilmittel dringen; wir sind weit entfernt zu behaupten, dass diess von uns hier besprochene eine Panacee sei, stark genug allein dem Verderben zu wehren. Allein dass es, wenn richtig verstanden und gut ausgeführt, eine bedeutende Wirkung üben könnte, ist eine Annahme zu der wir uns für berechtigt halten. Worauf es zunächst dabei ankommt, ist, dass man in Deutschland sich nicht ungeneigt zeige auf den politischen Standpunkt der oberen Handelskammer Frankreichs sich zu erheben, die eben aus dem Widerstreben der Ansichten und Interessen in der Steinkohlenfrage die Nothwendigkeit ableitete dem Volke die Ueberzeugung zu geben, dass die Massregeln der Regierung nicht ohne die unparteiischste Erschöpfung aller Mittel der Belchrung genommen worden seien. Wir können es nicht glauben, dass wie vor einigen Jahren behauptet werden wollte, als das Zollvereinsblatt den verwandten Vorschlag eines statistischen Vereinsbureaus machte ¹⁾, die einzelnen Staaten sich solche Untersuchungen von fremden Forschern, wären es auch die des Bundes, nicht würden gefallen lassen. ²⁾ Man hat doch den Visitatoren des Zustandes der Kriegsmittel von Seiten des deutschen Bundes sich gefügt, und in Zollvereine selbst tauscht man controlirende Beamte aus. Hier aber würde es sich, obwohl von einem Eindringen in empfindlichere Verhältnisse, doch andererseits nur von der Untersuchung durch eine Commission handeln, zu welcher man seine eigenen Abgeordneten gestellt hätte. Denn es versteht sich von selbst, dass die Zollvereinsenquêtes durch gemeinsam von den Vereinsgenossen für den einzelnen Fall und mit Rücksicht auf dessen Erfordernisse besetzte Commissionen vorgenommen werden müssten. Auch die Kosten derselben müssten natürlich gemeinschaftlich getragen werden. Einer solchen Commission die Untersuchung von Zuständen verweigern, deren nähere Kenntniss für die Bestimmung des Tarifes oder den Abschluss von Handelsverträgen nothwendig wäre, hiesse in der That nichts Anderes, als jenem

1) Jahrgang 1843, Nr. 14, S. 212.

2) Carl Junghanns, Leipziger Zeitung für Handel und Industrie. 1843, Nr. 63, S. 498.

schlimmsten Vorwürfe sich aussetzen, dass man die Wahrheit aus selbstsüchtigen Beweggründen nicht wolle an den Tag kommen lassen.

Noch brauchen wir glücklicherweise nicht überzeugt zu sein, dass der Sondergeist bis zu einem solchen Grade die Haltbarkeit des Zollverbandes untergraben habe. Noch können wir uns freuen, dass im Schoosse der Generalconferenzen Vorschläge, die auf eine immer engere Einigung der Zollvereinsstaaten abzielen, wie z. B. die Erstrebung eines gemeinsamen deutschen Wechsel- und Handelsrechts unter theilnehmendem Beifall erneuert werden. So dürfen wir denn auch die Erwartung noch nicht aufgeben, dass die Zollvereinsregierungen sich in Zukunft dahin vereinigen mögen, die Entscheidung der für den Verein und für die einzelnen Mitglieder wichtigen Fragen durch Enquêtes, wo sie immer anwendbar sind, vorzubereiten. Wir hoffen diese mit Annahme des Grundsatzes der ausführlichen Veröffentlichung ihrer Ergebnisse, welchen der Verein, schwerlich zu seinem Vortheil, für die Protokolle der Generalconferenzen noch nicht anerkennt, wir hoffen sie in einem Maasstabe ausgeführt zu sehen, wie er eines Staatenverbandes von mehr als 28 Millionen Einwohnern würdig und bei Zolleinnahmsüberschüssen von 25 Millionen Thalern möglich ist. Dann, dächten wir, würden sie nicht bloss durch die tiefere und umfassendere statistische Begründung zu einem festeren und gleichmässigeren Urtheil und eben damit zu einer sichereren und grösseren Politik des Zollvereins beitragen, sondern auch durch die Vertrauen erweckende Kraft eines gemeinsamen, öffentlichen Verfahrens den Verein neu zusammenschliessen helfen und dahin mitwirken, dass jener trostlosen Befürchtung die Nahrung abgeschnitten werde, als ob es in Deutschland unmöglich sei, auf irgend einer Basis ein grosses nationales Werk zum Ausbau zu bringen.
